



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

45/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

22. September 2021

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.02.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3	Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen	4
§ 4	Form und Inhalt des Antrags	4
§ 5	Auswahlkriterien	5
§ 6	Studienplatzvergabe	5
§ 7	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	6
§ 8	Zulassung, Zulassungsbescheid	7
§ 9	Vorläufige Zulassung	7
§ 10	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	8

Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.02.2021¹

Aufgrund § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 09.10.2019, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2020 (GVBl. S. 758, in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 12.10.2020 (GVBl. S. 807), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, soweit ein Zulassungsverfahren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführt wird.
- (2) Sie gilt für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/22.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht ist konsekutiv.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht erhält, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, und im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, eine Anzahl von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten nachweist. Der erste berufsqualifizierende Abschluss muss in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem oder wirtschaftsrechtlichem fachlichen Schwerpunkt erfolgt sein.
- (3) Liegt ein Abschluss in einem rechtswissenschaftlich oder wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten vor, können die gegenüber 210 ECTS-Leistungspunkten fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch den Erwerb entsprechender ECTS-Leistungspunkte durch Absolvieren zusätzlicher rechtswissenschaftlicher oder wirtschaftsrechtlicher Lehrveranstaltungen bis zum Ende des Masterstudiums nachgewiesen werden.
- (4) Zur Prüfung und Entscheidung gemäß Abs. 2 Satz 2 bestimmt der zuständige Fachbereichsrat aus dem Kreise der hauptberuflichen Lehrkräfte für die Dauer von zwei Jahren eine Zulassungsbeauftragte oder einen Zulassungsbeauftragter.

¹ Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 20.09.2021.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, keinen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert haben oder deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens der Stufe C1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages) erbringen. Näheres bestimmt die Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist vollständig und formgerecht vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres des angestrebten Studienbeginns zu stellen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, können sich vom 15. April bis zum 30. Mai des jeweiligen Jahres des angestrebten Studienbeginns bewerben.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Homepage der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin unter www.hwr-berlin.de. Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber Bewerberinnen und den Bewerbern ein Entgelt erhoben.
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form einer Kopie einzureichen. Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen
 - a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bestätigungsschreiben,
 - b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
 - d) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,

- e) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten Hochschulstudiums von drei Jahren in Vollzeit, wenn dieses Studium nicht zu einem Abschluss führt, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt,
- f) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- g) ggf. den Sprachnachweis gemäß § 2 Abs. 5,
- h) ggf. den Nachweis zusätzlicher, außerhalb der Hochschule, erworbener Qualifikationen.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studienplatzvergabe erfolgt
 - a) zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 und
 - b) zu 20 % nach Wartezeit.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen nach § 6 Abs. 2 erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der im ersten zugangsberechtigenden Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Nachweis zusätzlicher, außerhalb der Hochschule, erworbener Qualifikationen als Faktor X_2 .
- (4) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 3 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt.
- (5) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Rangleichheit wird nach Maßgabe des § 7 differenziert. Die Dauer der Wartezeit wird auf sechs Jahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Abschluss des ersten Hochschulstudiums; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.

§ 6 Studienplatzvergabe

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studienplatzvergabe erfolgt
 - a) zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 7 und
 - b) zu 20 Prozent nach Wartezeit
- (3) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Rangleichheit wird nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 differenziert.
- (4) Bis zu 5 Prozent der Studienplätze werden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG für Härtefälle vergeben.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 und
- b) Nachweis zusätzlicher, außerhalb der Hochschule, erworbener Qualifikationen als Faktor X_2 .

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 3 gemäß der Formel

$$X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$$

ergibt.

(2) Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, so haben Bewerberinnen und Bewerber den Vorrang, die die Kriterien des § 7 BerlHZG erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los. Die Dauer der Wartezeit wird auf sechs Jahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt nach dem folgenden Schema:

Abschlussnote Erststudium	Punkte/Messzahl X_1
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Studienabschlüsse, dann wird der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt.

- (4) Die Bewertung der zusätzlichen Qualifikation, zu der auch einschlägige berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges gehören, wird durch die oder den Zulassungsbeauftragten geprüft.
- (5) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt nach folgendem Schema:

Zusätzliche Qualifikation/Berufserfahrung	Punkte/Messzahl X_2
Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mehr als 14 Tagen bzw. 80 Stunden oder mindestens 24 Monate Berufserfahrung	10
Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mehr als einer Woche bzw. 40 Stunden oder Berufserfahrung von mindestens zwölf Monaten	8
Fort- oder Weiterbildung im Umfang von bis zu einer Woche bzw. 40 Stunden oder Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten	6
Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens zwei Tagen bzw. 16 Stunden oder Berufserfahrung von mindestens drei Monaten	4
Keine Fort- oder Weiterbildung/keine Berufserfahrung	0

§ 8 Zulassung, Zulassungsbescheid

- (1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (2) Über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.
- (3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Einschreibung (Immatrikulation) vorzunehmen ist.
- (4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Einschreibung nicht bis zu dem gemäß Absatz 3 genannten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

§ 9 Vorläufige Zulassung

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 4 c) und d) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und voraussichtlich vor Beginn des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zu § 4 Abs. 4 eine Bescheinigung von der Hochschule einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelorstudiums der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums gegenüber der HWR Berlin den erfolgreichen Abschluss ihres Bachelorstudiums nachweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.10.2016, geändert am 13.09.2017“ außer Kraft.